

Satzung

der Ortsgemeinde Damflos zur Satzungsänderung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 25.11.2019

Der Ortsgemeinderat Damflos hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in seiner Sitzung am 07.11.2019 folgende Satzungsänderung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofwesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz verantwortlich sind,
2. Antragsteller,
3. wer die Benutzung des Friedhofes und/oder seiner Einrichtungen veranlasst und/oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird,
4. wer ein Verfügungsrecht nach § 13 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Damflos erwirbt,
5. wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
6. mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschulder

3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

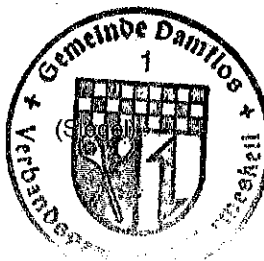
1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 28.11.2017 außer Kraft.

Danflos, 25.11.2019

25.11.19
Wellenberg, Ortsbürgermeister



Anlage

zur Satzungsänderung der Ortsgemeinde Damflos über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 25.11.2019

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 7. Lebensjahr 200 €
 - b) vom vollendeten 7. Lebensjahr an 400 €
2. Überlassung einer Urnengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 400 €
3. Überlassung einer Baumgrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 (inkl. Namenstafel) 500 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- Verlängerung des Nutzungsrechtes an Berechtigte
- je Jahr und Grabstelle 56 €

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)
 - a) bis zum vollendeten 7. Lebensjahr 200 €
 - b) vom vollendeten 7. Lebensjahr an 400 €
 - c) Urnenbeisetzung je Beisetzung 200 €
2. Wahlgräber (§ 29 der Friedhofssatzung)
 - a) je Grabstelle 400 €
 - b) Urnenbeisetzung je Grabstelle 200 €
3. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von 50 v. H.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu erstatten.

V. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung

- | | |
|-----------------|------|
| a) einer Leiche | 70 € |
| b) einer Urne | 70 € |

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Satz 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.